

7 Qs 104/15

(804 Js 25454/14 StA Gießen)



## Beschluss

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,  
geboren am 02.07.1964,  
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer, - Gerichtsfach AG: 34 -, Bleichstr. 34, 35390 Gießen

hat die 7. große Strafkammer des Landgerichts Gießen durch Vizepräsident des Landgerichts Dr. Liesching, Richter am Landgericht Wellenkötter und Richter am Landgericht Dr. Buckolt auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Gießen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 28.05.2015  
am 02.07.2015 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Die Staatsanwaltschaft wendet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 28.05.2015, mit dem dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Das Amtsgericht schloss sich dabei den Erwägungen des Angeklagten in seiner Beschwerdeschrift gegen einen die Beiordnung ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts vom 23.02.2015 an.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Über die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 140 Abs. 2 StPO entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat er einen Beurteilungsspielraum. Die Beschwerdekammer kann seine Entscheidung nur auf Ermessensfehler hin überprüfen. Allerdings sind dem Ermessen durch die Rechtsbegriffe der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage Grenzen gesetzt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 140 Rn 22 und § 141 Rn 9; vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.10.2014 - 3 Ws 861/14).  
Nach diesem eingeschränkten Maßstab erweist sich die angefochtene Entscheidung nicht als ermessensfehlerhaft.

Nach § 140 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende einem Angeklagten einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Zwar liegt der Anklage ein einfach gelagerter Sachverhalt zugrunde und die Tat wiegt nicht "schwer" im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO. Auch zeigt das Verhalten des Angeklagten, dass er grundsätzlich in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Das Amtsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung auf die Beschwerdebegründung des Angeklagten abgestellt, in der er u.a. unter Verweis auf eine Kommentierung darstellt, dass die Rechtslage umstritten und deshalb nicht einfach sei. Dieses Abstellen auf die Schwierigkeit der Rechtslage, die jedenfalls durch die kritische Kommentierung in einem Standardkommentar als nicht völlig unproblematisch angesehen werden kann, stellt sich jedenfalls nicht als ermessensfehlerhaft dar. Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung nicht bereits dann, wenn eine andere Entscheidung genauso gut vertretbar erscheint.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 StPO.

Dr. Liesching  
Vizepräsident des Landgerichts

Dr. Buckolt  
Richter am Landgericht

Wellenkötter  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt  
Landgericht Gießen, 07.07.2015

  
Birk, Justizfachangestellte  
Justizfachangestellte

